

# REESER

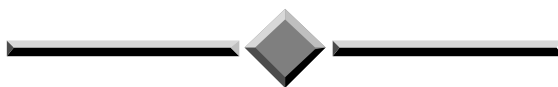


# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 3, Jahrgang 2020, vom 12.02.2020**

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>		
Pkt.	Inhalt	Seite
1	Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde – Schlussfeststellung vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest Teilgebiet B	2
2	Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees –Kommunalwahl 2020: A) Bekanntgabe der Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020 B) Bekanntgabe einer Sitzung des Wahlausschusses am 18.02.2020	4
3	Bebauungsplan R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB)	5



**1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde –  
Schlussfeststellung vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest Teilgebiet B****Bezirksregierung Düsseldorf**

Flurbereinigungsbehörde  
- Dezernat 33 -

**Vereinfachte Flurbereinigung  
Deich Praest – Teilgebiet B  
Aktenzeichen: 33-16 02 4.2**

Mönchengladbach, 17.12.2019

Dienstgebäude:

41061 Mönchengladbach

Croonsallee 36-40

Tel.: 0211 / 475-9803

Fax: 0211 / 475-9792

E-Mail: [Dezernat33@brd.nrw.de](mailto:Dezernat33@brd.nrw.de)

### Schlussfeststellung

In der vereinfachten Flurbereinigung **Deich Praest – Teilgebiet B** wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Emmerich und Dornick der Stadt Emmerich am Rhein, der Gemarkung Nierswalde der Stadt Goch und der Gemarkung Kranenburg der Gemeinde Kranenburg.

Es wird folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seines Nachtrags 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest sind für das Teilgebiet B abgeschlossen.

### Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deich Praest wurde durch den Teilungsbeschluss vom 10.07.2006 in die Teilgebiete A und B geteilt. Beide Teilgebiete wurden unabhängig voneinander abgewickelt. Nach Abschluss des Verfahrens im Teilgebiet B sind die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft nunmehr beendet.

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Deich Praest – Teilgebiet B durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seines Nachtrages 1 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seines Nachtrags 1 benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweise:

Für das Teilgebiet A wurde die Schlussfeststellung bereits am 16.11.2015 erlassen. Da die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Deich Praest – Teilgebiet A **und** Deich Praest – Teilgebiet B nunmehr für abgeschlossen erklärt werden, erlischt sie mit der Schlussfeststellung (§ 149 Abs. 4 FlurbG). Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes im Teilgebiet B.

Das Flurbereinigungsverfahren endet (erst) mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest - Teilgebiet B kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Recht zum Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

Im Auftrag  
Gez. Ralph Merten  
(LS)

**Hinweis:**

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.

**Hinweise zum Datenschutz:**

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)).

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) im Bereich „Planen und Bauen“/“Bodenordnung und Flächenmanagement“.

**2. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees – Kommunalwahl 2020:**  
**A) Bekanntgabe der Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020**  
**B) Bekanntgabe einer Sitzung des Wahlausschusses am 18.02.2020**

**A) Bekanntgabe der Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020**

Der Wahlausschuss ist durch den Rat der Stadt Rees in dessen konstituierenden Sitzung am 17.06.2014 gewählt worden.

Für den zwischenzeitlich ausgeschiedenen persönlichen Vertreter des Beisitzers Herrn Michael Schulz, Herrn Maximilian Stumm, wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Rees am 30.01.2020 Herr Peter Friedmann als persönlicher Vertreter in den Wahlausschuss gewählt.

Der Wahlausschuss besteht nunmehr unter dem Vorsitz des Wahlleiters aus folgenden Beisitzern/in:

**Ordentliche Mitglieder (Beisitzer/-in)**

Hommen, Angela  
 Karczewski, Dieter  
 Kersting, Theodor  
 Krassa, Lothar  
 Möllenbeck, Richard  
 Schulz, Harry  
 Slis, Dirk  
 Schulz, Michael  
 Derksen, Margret  
 Neuhaus, Jan-Wellem

**persönliche Vertreter/-in:**

Maas, Markus  
 Markett, Hubert  
 Syberg, Klaus  
 Erlebach, Johannes  
 Schilling, Peter  
 Van Uem, Karl  
 Cronen-Slis, Christa  
 Friedmann, Peter  
 Bömer, Albert  
 Winkler, Thomas

Die Namen der Beisitzer/-innen und ihrer persönlichen Stellvertreter/-innen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 3 Ziffer 4 der Kommunalwahlordnung (KWahlO NW) vom 31.08.1993 (GV.NRW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2019 (GV.NRW. S. 602) öffentlich bekannt gemacht.

**B) Bekanntgabe einer Sitzung des Wahlausschusses am 18.02.2020**

Am Dienstag, dem 18.02.2020, findet um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Rees, Markt 1, die 4. - **öffentliche** - Sitzung des Wahlausschusses statt.

## Tagesordnung :

1. Neueinteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2020
2. Mitteilungen und Anfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass zu dieser Sitzung jedermann Zutritt hat.

Rees, den 04.02.2019

Der Wahlleiter

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**3. Bebauungsplan R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees;  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten  
Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB)**

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees

**Bebauungsplan R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees;  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ge-  
mäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB)**

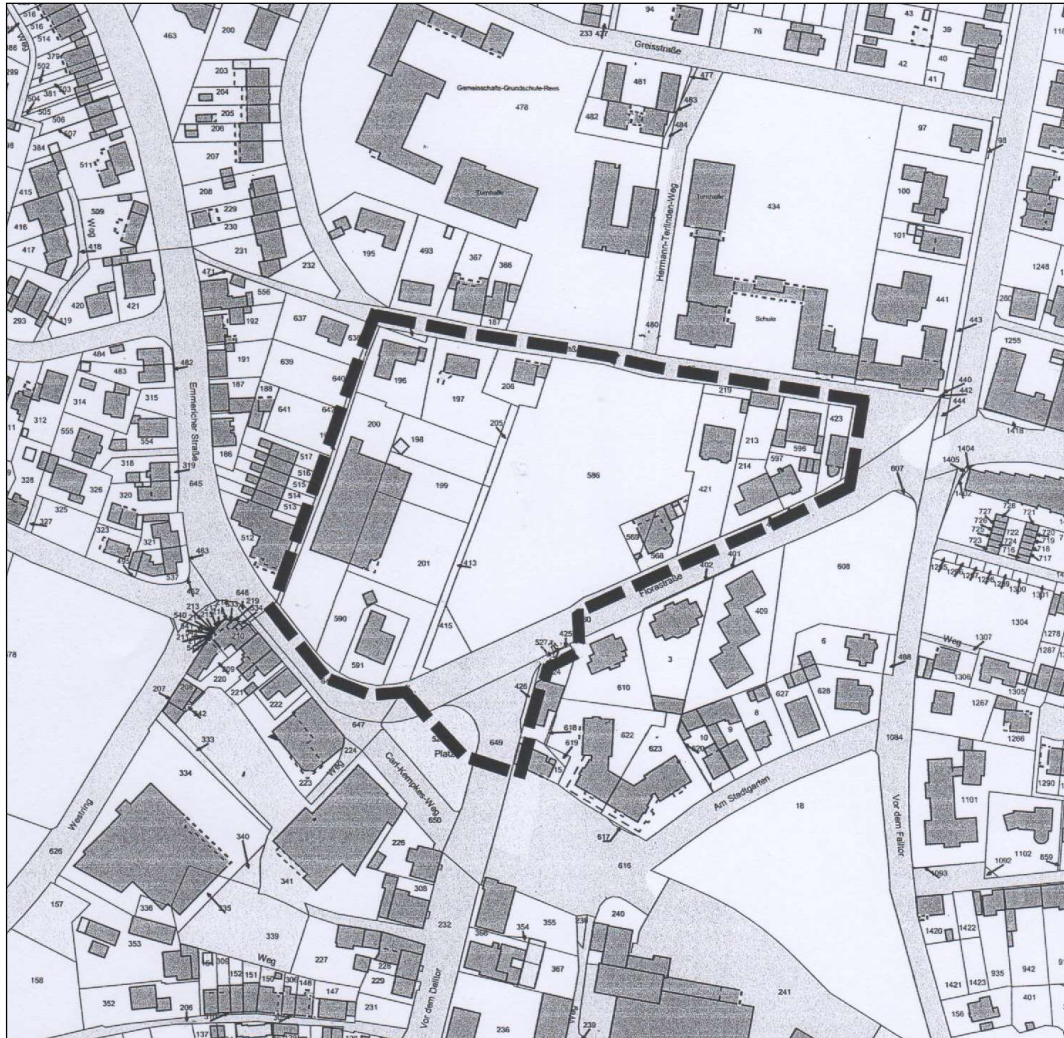
Gemäß des §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW. S. 202), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 12.12.2019 den Bebauungsplan R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Gemäß § 13a BauGB erfolgte die Aufstellung dieses Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Zielsetzung des Bebauungsplanes R 44 ist die Festsetzung von innerstädtisch gelegenen Wohnbauflächen sowie einem Sonstigen Sondergebiet „Nahversorgung“. Zudem wird ein Kreisverkehr festgesetzt für den Knotenpunkt „Vor dem Delltor/Florastraße“.

Bestandteil des Bebauungsplanes ist der Planentwurf, die Entscheidungsbegründung, das Immissionsschutzgutachten sowie der Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees  
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2019

### **Hinweise:**

- a) Der Bebauungsplan R 44 „Nördlich der Florastraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Der Bebauungsplan R 44 „Nördlich der Florastraße“ liegt mit Entscheidungsbegründung, Planentwurf, Immissionsschutzgutachten und Artenschutzprüfung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

- d) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Bebauungsplan R 44 „Nördlich der Florastraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 04.02.2020

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

